

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von gestehen der Klag mit Ursachen und Erbietung dieselben
Entschuldigung an unserm Land-Gericht außzuführen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von gestehen der Klag mit Ursachen vnd Erbie-
tung dieselben Entschuldigung an In-
serm Land-Gericht auß-
zuführen.

CCXLIII. Item/ Gestände aber Thetter der Entleibung / vnd vermeint / er
were gnugsamb darzu verursacht worden / So dann noch nicht vier
Wochen verschieben weren / daß die Entleibung geschehen / vnd der Thet-
ter nicht gefangen wer / vnd einen gelehrten Eyd schwäre / die Aufffüh-
rung seiner Entschuldigung auff das sårderlichst vor Inserm Land-Gericht / nach
Inhalt desselben Infers Land-Gerichts Reformation / et-
wan durch Insern Vorfahrn Bischobe Beiten seligen / auffgericht / zu-
thun / so solt alsdann an derselbigen Inser Zent / das Brithenyl der Mord-
acht halb ein viertel Jahrs auffgeschlagen werden / vnd nicht lenger / Es
brecht dann der Thetter nochmals von Inserm Land-Gericht / Brieff-
liche Erkund / darauff sich erfinde / daß er die Auffführung seiner berühm-
ten Entschuldigung / in vierzehen Tagen nach gemelter gethaner Pffichte
an Inserm Land-Gericht angefangt / vnd der Verzug solcher Auffführung
nicht auß seinen Schulden / sunder auß nottúrfftigen rechtlichen Schä-
ben geschehen were.

So ein Thetter seine Entschuldigung an Inserm
Land-Gericht außzuführen ange-
fangen hette.

CCXLV. Item/ So aber einer in Inserm Hals-Gericht (do ein Todtschlag
beschehen were) zu echten sårgenommen würde / vnd derselbig sein In-
schuld vor Inserm Land-Gericht / nach Laut der obgemelten Infers
Land-Gerichts Reformation / außzuführen anfangt / ehe vnd die Ache
am Hals-Gericht erkant würde / So soll Inser Land-Richter dem an-
dern Richter gebieten / mit weiter Handlung still zusichen / bis zu En-
dung der gemelten Rechtfertigung an Inserm Land-Gericht / Sûree
dann